OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-850731/8/Re/JHo

Datum:
Linz, 10. Juli 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Reichenberger über die Beschwerde des P G, X, X, vom 1. Dezember 2016 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17. November 2016, GZ: 0004906/2015, betreffend die Entziehung der Gewerbeberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Mai 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem Bescheid vom 17. November 2016, GZ: 0004906/2015, Herrn P G (Beschwerdeführer, im Folgenden: Bf), geb. am 23. Oktober 1957, die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Massage, eingeschränkt auf Shiatsu Massage, klassische Massage und Lymphdrainage“ im Standort X, X, gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 iVm § 361 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) entzogen.

Die belangte Behörde begründet dies im Wesentlichen damit, dass der Bf als Gewerbeinhaber schwerwiegende Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen - wie die Hintanhaltung der illegalen Prostitution -, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, begangen habe und daher die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitze. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 6. Oktober 2016, GZ: LVwG-700155/10/MB/CH, sei der Bf wegen Übertretung des § 3 Abs. 3 Z 3 iVm § 17 Abs. 1 Z 3 Oö. Sexualdienstleistungsgesetz (Oö. SDLG) rechtskräftig bestraft worden. Durch diese rechtskräftige Bestrafung sei die Zuverlässigkeit für die Ausübung des Masseurgewerbes nicht mehr gegeben, zumal diese Übertretung in den Räumlichkeiten des Gewerbestandortes des Bf begangen worden sei und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten des Gewerbeinhabers zu befürchten sei. Bei Vorliegen eines Entziehungsgrundes - in diesem Fall mangelnde Zuverlässigkeit - liege kein Ermessen der Behörde vor, sondern stelle die Entziehung eine Pflicht der Behörde dar. Seitens der WKOÖ bestehe kein Einwand gegen die Entziehung.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 1. Dezember 2016, in welcher dieser wie folgt vorbringt:

„Die Entscheidung von 6. Oktober 2016 OÖ Landesverwaltungsgericht Geschäftszeichen: LVwG-700156/10/MB/CH und LVwG-700155/10/MB/CH ist zu meinem Nachteil gefallen.

Die Verhandlung bezog sich, nur ob ich gestrafft oder nicht gestrafft werden soll. Auf Näheres ist nicht eingegangen. Beweise etc. wurden nicht verlangt.

Diese Entscheidung basiert leider nur auf die ‚Glaubwürdigkeit‘ von Herrn E E und für mich ist nicht korrekt.

Auf meine Beschwerde von 09.05.2016 an das OÖ Landesverwaltungsgericht, Volksgartenstraße 14, 4021 Linz wegen Ungereimtheiten bei der Strafanzeige und die Ermittlungen von Ferrn E E wurde nicht reagiert.

Die Beschwerde an das X, X, X 24.06.2015 wurde ebenfalls unter den ‚Teppich gekehrt‘.

Rechtliche Schritte beziehungsweise Anzeige gegen Herrn E E wegen Amtsmissbrauch und unkorrekte Strafanzeige Führung wird erstattet.

Daher lege Einspruch gegen die Entziehung der Gewerbeberechtigung, bis endgültig geklärt ist, ob Herr E E sein Amt als Ermittler missbraucht hat.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde des Bf samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Rechtsmittelentscheidung vor und verwies dabei auf die Aktenlage und Begründung des bekämpften Bescheides.
Die Zuständigkeit zur Entscheidung durch einen Einzelrichter des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ergibt sich aus §§ 2 und 3 VwGVG.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde sowie in die Akten der vorangegangenen Verwaltungsstrafverfahren des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zu LVwG-700155-2016 und LVwG-700156-2016. Darüber hinaus wurde eine mündliche Verhandlung am 12. Mai 2017 vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anberaumt und durchgeführt, in deren Rahmen der Bf befragt werden und Aussagen tätigen konnte.

4. Nachstehender Sachverhalt liegt der Entscheidung zugrunde:

Herr P G verfügt seit 8. Jänner 2015 über die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Massage, eingeschränkt auf Shiatsu Massage, klassische Massage und Lymphdrainage“ am Standort X, X, sowie einer weiteren Betriebsstätte in X, X, wobei der Bf selbst die Tätigkeit gegenwärtig nur mehr an der weiteren Betriebsstätte X ausübt. Im März 2015 war Frau P als geringfügig Angestellte am Gewerbestandort in der X, X, welcher gleichzeitig der Wohnsitz des Bf sowie von Frau P ist, tätig, der Bf selbst massierte am Standort X.

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. März 2016, GZ: VStV/915300542160/2015, bestätigt durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 6. Oktober 2016, GZ: LVwG-700155/10/MB/CH, wurde über den Bf rechtskräftig eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro wegen einer Übertretung des § 3 Abs. 3 Z 3 Oö. SDLG verhängt, da dieser anlässlich einer Kontrolle am 25. März 2015 um 11:30 Uhr in X, X, als Eigentümer die dortige Wohnung verbotenerweise außerhalb eines bewilligten Bordells an eine Person überließ, die dort Sexualdienstleistungen angebahnt hat, da dort von einer Dame einem männlichen Kunden die Ausübung von sexuellen Handlungen gegen Entgelt angeboten und mit diesem die Ausübung vereinbart wurde.

Konkret liegt dem zitierten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich folgender Sachverhalt zugrunde:

„Der Bf und seine Lebensgefährtin E P gehen in der Wohnung des Bf, in der X, X, die von beiden bewohnt wird, ihrer Tätigkeit als Masseure nach. Dazu wird ein Raum der Wohnung genutzt, der mit einer Massageliege ausgestattet ist und mit Rollläden blickdicht verdunkelt werden kann. Es stehen in diesem Raum verschiedene Utensilien wie Cremes, Feuchttücher, Küchenrolle und Handschuhe bereit. Im Übrigen entspricht die Ausstattung einer für Massagestudios üblichen Ausstattung. Unbestritten ist, dass eine Bordellbewilligung iSd § 4 Oö. SDLG nicht besteht.

Der Bf schaltete in verschiedenen Zeitungen wiederholt Inserate, mit wechselndem Wortlaut, in denen er als Kontakt eine von zwei unterschiedlichen Telefonnummern (X und X) angab. Unter beiden Nummern sind jeweils sowohl er selbst als auch E P zu erreichen.
Einige der geschalteten Inserate wurden mit dem Wortlaut ‚Vergröss. hübsch, Tel: X' (Kronen Zeitung vom X, X und X) bzw ‚Vergrössert, hübsch X' (Kronen Zeitung vom X) unter der Rubrik ‚Clubmassagen' (Kronen Zeitung vom X sowie am X) bzw in der Rubrik ‚Erotikanzeigen/Clubmassagen Oberösterreich' (Kronen Zeitung vom X) angeboten. Darüber hinaus findet sich auch ein Inserat mit dem Wortlaut ‚Massagen. Tel X' in der Rubrik ‚Erotik' der Zeitschrift ‚Tips' der X. Woche X und eine Anzeige in der Zeitschrift ‚Tips' der X. Woche X, die ebenfalls in der Rubrik ‚Erotik' unter Angabe der Telefonnummer X geschaltet wurde und folgenden Wortlaut aufweist: ‚Jüngere Dame für E-massage gesucht. Einschulung wird geboten'.

Zeuge E E vom X des Magistrats Linz rief am 5.3.2015 auf ein Inserat mit dem Wortlaut ‚Vergröss. hübsch' hin unter der angegebenen Telefonnummer (X) unter Hinweis auf das Inserat an. Dabei wurde ihm von einer weiblichen Stimme mit Akzent eine Erotikmassage um 80 € für eine halbe Stunde bis zur Vollendung angeboten und ein von ihm gemachter Terminvorschlag für 20:00 Uhr am selben Tag angenommen. Es wurde vereinbart, dass sich Zeuge E um 19:30 Uhr noch einmal melden solle. Beim vereinbarten Anruf um 19.30 war jedoch die Mailbox eingeschaltet und es kam nicht zu dem vereinbarten Termin.
Am 24.3.2015 rief Zeuge E um ca. 16:00 Uhr wieder unter der im Inserat in der Kronen Zeitung genannten Nummer an. Er vereinbarte mit derselben weiblichen Stimme mit Akzent einen Termin am nächsten Tag um 11:50 Uhr, wobei vereinbart wurde, dass sich Herr E um 10:00 Uhr am nächsten Tag noch einmal melden solle, um den Termin zu bestätigen. Im Rahmen des Telefongesprächs am 25.3.2015 um 9:55 teilte ihm die Frau am Telefon mit, er solle in die X kommen und bei ‚Massage' läuten. Um 11:15 wurde Zeuge E von derselben Stimme kontaktiert und diese teilte ihm mit, er solle jetzt schon zu ihr kommen, da sie mit dem Kunden früher fertig geworden sei. Um 11.30 Uhr läutete Zeuge E beim Haus ‚X' woraufhin ihm die Türe mit dem Türöffner geöffnet wurde. Im ersten Stock wurde er in der geöffneten Tür Nr. 8 von E P erwartet. Dieser sagte Zeuge E wiederum, dass er eine Massage wolle ‚bis zur Vollendung' bzw ‚bis es mir kommt'. Dabei war von einer Erotikmassage die Rede. Frau P hat darauf geantwortet ‚Nicht so laut - Nachbarn' und die Türe hinter ihnen beiden geschlossen. Zeuge E gab sich daraufhin als Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde zu erkennen und verständigte daraufhin Kollegen von der Bezirksverwaltungsbehörde und der Kriminalpolizei. Der Bf war in der Wohnung anwesend und ist daraufhin aus einem Zimmer der Wohnung gekommen."

5. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den zitierten Akten des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zu den vorangegangenen Verwaltungsstrafverfahren gegen den Bf und Frau P (LVwG-700155 sowie LVwG-700156) sowie dem Verwaltungsakt des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz zum Bescheid über die Entziehung der Gewerbeberechtigung vom 17. November 2016, GZ: 0004906/2015. Darüber hinaus wurde am 12. Mai 2017 eine mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt, bei welcher der Bf anwesend war und eine Aussage tätigte.

Die Aussagen des Bf im Zuge der mündlichen Verhandlung waren jedoch nicht geeignet, die rechtskräftige Bestrafung des Bf nach dem Oö. SDLG in Zweifel zu ziehen. Der Bf tätigte unter anderem Aussagen zur Ausbildung und Art der Anstellung der E P sowie zum persönlichen Verhältnis des Bf zur Frau P. Aktuell sei Frau P nicht mehr Arbeitnehmerin des Bf, sondern auf Arbeitssuche, weshalb in der X auch keine Massagen mehr stattfänden. Zu den der Bestrafung zugrundeliegenden, in der Rubrik „Erotik“ veröffentlichten Inseraten führte der Bf an, dass dies noch lange nicht beweise, dass in der X tatsächlich sexuelle Handlungen angeboten bzw. durchgeführt würden. In der Praxis komme es bei allen professionellen Masseuren und Masseurinnen vor, dass Kundschaften kommen, welche sich ausziehen und selbständig sexuelle Tätigkeiten an sich vornehmen, sich aufgeilen etc. Der Masseur versuche sich dann so zu benehmen, als sähe oder bemerke er diese Tätigkeiten nicht. Hinausgeschmissen würden diese Personen nicht, da mit der Gewerbeausübung auch Geld verdient werden müsse.

Zur Aussage des Zeugen E im vorangegangenen Strafverfahren führte der Bf im Wesentlichen und wiederholt aus, dass dieser die Sache einfach habe „durchziehen“ wollen. Es Feststellung sei gewesen: „Wenn ich sage, das ist ein Bordell, dann ist es ein Bordell“. Der Bf betonte wiederholt, dass hinter der ganzen Sache nur Herr E stehe, dieser sei selbstsüchtig und habe das einfach durchziehen wollen. Herr E habe in dieser Angelegenheit gelogen und falsche Behauptungen aufgestellt.

Im Wesentlichen waren die Aussagen des Bf nicht geeignet, Zweifel an der Rechtmäßigkeit des rechtskräftigen Straferkenntnisses zu schüren. Die Aussagen zur Art der Anstellung, Versicherung bzw. Ausbildung der Frau P waren maximal klarstellender Natur. Die Behauptungen des Bf, der Zeuge E habe im Strafverfahren gelogen und wolle „das einfach durchziehen“, waren nicht überzeugend, zumal dem erkennenden Richter keinerlei Gründe bekannt sind und solche im Zuge des Beschwerdeverfahrens auch nicht dargetan wurden, weshalb Herr E als Organ der Bezirksverwaltungsbehörde derartige Behauptungen aufstellen und dies auch noch unter Wahrheitspflicht stehend wiederholen sollte. Vielmehr zählen Erhebungen nach dem Oö. Sexualdienstleistungsgesetz zum

dienstlichen Aufgabenbereich des Zeugen E, dieser führte im Zuge des Strafverfahrens auch detailliert und unter Wahrheitspflicht stehend aus, wie bei der Kontrolle bzw. im Vorfeld bei der Anbahnung des Kontaktes mit Frau P vorgegangen wurde. Abgesehen von den oben dargestellten Behauptungen des Bf (der Zeuge E wolle sein Ding durchziehen, etc.) brachte der Bf keinerlei substantiierte Gründe vor, was den Zeugen E zu einem solchen Vorgehen, wie es der Bf behauptete, bewogen haben soll.

Vielmehr wurde bereits im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, GZ: LVwG-700155/10/MB/CH, festgestellt, dass der Bf sowie Frau P in der mündlichen Verhandlung vom 12. September 2017 teilweise widersprüchliche und nicht glaubwürdige Aussagen tätigten.

Insgesamt ist es dem Bf im gegenständlichen Verfahren nicht gelungen, den erkennenden Richter davon zu überzeugen, dass die Bestrafung nach dem Oö. SDLG zu Unrecht erfolgte.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

6.1. Gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Schutzinteressen gemäß Z 3 sind im Grunde der Z 5 2. Satz leg. cit. insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs, der illegalen Prostitution sowie der Diskriminierung von Personen aus dem Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung.

Bei der Entziehung der Gewerbeberechtigung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung; sie liegt nicht im Ermessen der Behörde, sondern muss bei Zutreffen der Voraussetzungen vorgenommen werden. Die Entziehung ist diesfalls eine Pflicht der Behörde (vgl. VwGH 22.11.1984, 84/16/0140).

6.2. Unbestritten steht fest, dass der Bf über die Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Gewerbes „Massage, eingeschränkt auf Shiatsu Massage, klassische Massage und Lymphdrainage“ im Standort X, X, sowie an einer weiteren Betriebsstätte in X, X, verfügt. Weiters steht fest, dass der Bf rechtskräftig wegen einer Übertretung des Oö. SDGL bestraft wurde, weil er seine Wohnung als

Eigentümer verbotenerweise außerhalb eines bewilligten Bordells an eine Person überließ, die dort Sexualdienstleistungen (konkret erotische Massagen) angebahnt hat.

Wenn der Bf nun die Rechtmäßigkeit des gegen ihn ergangenen rechtskräftigen Straferkenntnisses in Zweifel zieht, ist ihm entgegenzuhalten, dass er damit eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides schon deshalb nicht dartun kann, weil die Behörde in der Frage, ob der Bf die ihm in diesem Straferkenntnis zur Last gelegte Verwaltungsübertretung (einschließlich der subjektiven Tatseite) begangen hat, an das Straferkenntnis gebunden ist (vgl. VwGH 27.09.2000, 2000/04/0127; VwGH 13.06.2005, 2003/04/0089).

Die in der Wohnung des Bf angebahnten erotischen Massagen sind als Ausübung der Prostitution zu werten (vgl. VwGH 17.09.2015, Ro 2014/04/0060), diese wurden ohne eine aufrechte Bordellbewilligung angebahnt. Somit hat der Bf gegen das in § 87 Abs. 1 letzter Satz GewO 1994 normierte Schutzinteresse der illegalen Prostitution verstoßen. Als schwerwiegend ist ein Verstoß dann anzusehen, wenn er geeignet ist, das Ansehen des betreffenden Berufszweiges herabzusetzen. Des Weiteren muss es sich um Verstöße gegen Rechtsvorschriften und Schutzinteressen handeln, die bei der Ausübung gerade des gegenständlichen Gewerbes besonders zu beachten sind (*Grabler/Stolzlechner/Wendl*, Gewerbeordnung[3] (2011), § 87 Rz 13).

Wenn ein Inhaber der Gewerbeberechtigung „Masseur“ an seinem Gewerbestandort neben der Ausübung des Gewerbes auch ohne entsprechende Bewilligung Dienstleistungen anbietet, welche unter den Tatbestand der Sexualdienstleistung im Sinne des Oö. Sexualdienstleistungsgesetzes fallen, bzw. seinen Gewerbestandort zur Vornahme oder Anbahnung solcher Dienstleistungen bereitstellt, so ist dies jedenfalls geeignet, das Ansehen des betreffenden Berufszweiges herabzusetzen. Denn ein solches Verhalten bringt zweifellos die Gefahr mit sich, andere Angehörige dieses Berufsstandes in Verruf zu bringen. Gerade bei einem Gewerbe wie jenem des Masseurs, in dessen Natur es liegt, dass der Masseur mit dem zum Teil oder zur Gänze unbekleideten Körper der diese Dienstleistung in Anspruch nehmenden Personen in Kontakt kommt bzw. welches einen solchen Kontakt geradezu erfordert, ist besonders zu beachten, dass die Ausübung dieses Gewerbes nicht mit unsittlichen Handlungen bzw. Berührungen in Zusammenhang gebracht wird.

Die Hintanhaltung des Verstoßes gegen das Verbot der illegalen Prostitution stellt nach Ansicht des erkennenden Richters zweifelsohne auch ein Schutzinteresse dar, welches im Sinne der obigen Ausführungen bei der Ausübung des Masseurgewerbes besonders zu beachten ist.

Einer Beurteilung des Persönlichkeitsbildes des Gewerbeinhabers bedarf es hier nicht, weil sich nach der Regelung des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO die mangelnde Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes als zwingende Rechtsvermutung aus den dort genannten schwerwiegenden Verstößen ergibt (VwGH 27.09.2000, 2000/04/0127).

Durch den festgestellten schwerwiegenden Verstoß gegen das Schutzinteresse der Hintanhaltung der illegalen Prostitution im Sinne des § 87 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 1 letzter Satz GewO ist dem Bf die für die Ausübung des Masseurgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit abzusprechen.

Mangels erforderlicher Zuverlässigkeit des Bf war somit spruchgemäß zu entscheiden und die seitens der belangten Behörde ausgesprochene Entziehung der Gewerbeberechtigung zu bestätigen.

Der Vollständigkeit halber wird für den Bf klargestellt, dass sich die Entziehung der Gewerbeberechtigung auch auf das Recht auf Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte des Bf in X, X, bezieht, da das Recht der Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte das Bestehen einer Gewerbeberechtigung voraussetzt (vgl. *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, Gewerbeordnung[3] (2011), § 46 Rz 2 und Rz 11).

II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger